

## Masterflex SE

### **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289 Absatz 4, 5 und § 315 Absatz 4 des HGB**

Das Grundkapital der Masterflex SE beträgt 8.865.874 Euro und ist eingeteilt in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils 1,00 Euro je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft in zwei Fällen bekannt:

- Bei der SVB GmbH & Co. KG/Familie Schmidt handelt es sich um einen langfristigen und anlageorientierten Investor aus Deutschland, der nach letzter Kenntnis der Gesellschaft 19,9 Prozent der Anteile an der Masterflex SE hält. Die Mitteilung gemäß § 27a WpHG vom 22. Dezember 2010 findet sich auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter [www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen](http://www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen).
- Bei der Stichting Administratiekantoor Monolith handelt es sich um einen langfristig und ertragsorientierten Investor aus den Niederlanden, der nach letztem Wissen der Gesellschaft 10,2 Prozent der Anteile an der Masterflex SE hält. Deren Mitteilung gemäß § 27a WpHG vom 12. November 2014 findet sich auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter [www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen](http://www.MasterflexGroup.com/investor-relations/nachrichten/stimmrechts-mitteilungen).

Es bestehen keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Nach § 76 AktG sowie nach § 7 der Satzung der Masterflex SE besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Gemäß § 84 AktG und § 7 der Satzung ernennt der Aufsichtsrat den Vorstand und bestimmt die Zahl der Mitglieder.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 179 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit, bestimmen. Gemäß § 18 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen

Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 14 Absatz 5 der Satzung befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen.

### **Erwerb eigener Aktien**

Die Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ab dem 29. Juni 2011 bis zum 28. Juni 2016 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit den anderen eigenen Aktien insgesamt zu keinem Zeitpunkt zehn Prozent des Grundkapitals übersteigen und nicht für Handelszwecke eingesetzt werden. Der Erwerb eigener Aktien erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern oder/und die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Des Weiteren wird der Vorstand ermächtigt, eigene Stammaktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 Aktiengesetz gemäß den Options- und Anleihebedingungen zu liefern. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien entweder im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder aber ohne Kapitalherabsetzung vorzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von diesen Ermächtigungen im Jahr 2014 keinen Gebrauch gemacht.

### **Genehmigtes Kapital I**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 27. Juni

2016 durch Ausgabe von bis zu 4.432.937 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 4.432.937 Euro zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag von zehn Prozent der Ermächtigung und des Grundkapitals unter der Voraussetzung, dass der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits

börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet;

- um Inhabern der von der Gesellschaft zuvor etwa ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen ein bedingungsgemäßes Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 27. Juni 2016 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

### **Bedingte Kapitalerhöhung**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 4.432.937 Euro durch Ausgabe von 4.432.937 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheits-Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft in der Zeit bis zum 23. Juni 2019 begeben werden. Die Aktionäre haben auf von der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen für den Einzelfall auszuschließen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben von diesen Ermächtigungen im Jahr 2014 keinen Gebrauch gemacht.

Das gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 11. August 2009 geschaffene bedingte Kapital wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 aufgehoben.

### **Übernahmeangebot**

Die Vorstandsverträge sehen für den Fall, dass die Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vorzeitig endet, eine Ausgleichszahlung vor. Sie ist auf weniger als die maximal zulässigen zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen begrenzt (Abfindungs-Cap) und vergütet nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags. Für den Fall eines Kontrollwechsels und einer daraufhin vorzeitig beendeten Vorstandstätigkeit (sog. Change of Control-Regelung) bestehen Zusagen für Leistungen in entsprechender Weise und Höhe.

## Kontroll- und Risikomanagementsystem

Das Risiko der Finanzberichterstattung besteht darin, dass unsere Jahres- und Zwischenabschlüsse Falschdarstellungen enthalten könnten, die möglicherweise wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung ihrer Adressaten haben. Wir haben deshalb ein rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS) entwickelt, das darauf abzielt, mögliche Fehlerquellen zu identifizieren und die daraus resultierenden Risiken zu begrenzen. Dieses Interne Kontrollsystem erstreckt sich auf den gesamten Masterflex-Konzern und wird permanent weiterentwickelt. Die wichtigen Grundlagen der Rechnungslegung sind in einem Bilanzierungshandbuch für den Konzern dokumentiert, das ebenfalls laufend weiterentwickelt und an neue gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst wird.

Die Ausgestaltung des rechnungslegungsbezogenen IKS ergibt sich aus der Organisation unserer Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse. Eine der Kernfunktionen dieser Prozesse ist die Steuerung des Konzerns und seiner operativen Einheiten. Ausgangspunkt sind die vom Konzern-Vorstand entwickelten Zielvorgaben. Aus ihnen und aus den monatlichen Forecast-Planungen zur operativen Entwicklung wird eine rollierende Mittelfristplanung erarbeitet. Mindestens einmal im Jahr wird das IKS umfassend auf seine Wirksamkeit und Effizienz überprüft.

Wir identifizieren Risiken der Finanzberichterstattung auf Ebene der Unterbereiche anhand quantitativer, qualitativer und prozessualer Kriterien. Fundament des IKS sind unsere allgemein verbindlichen Richtlinien und ethischen Werte. In einem 2009 verfeinerten Regelprozess führen wir seither einmal im Jahr den Nachweis, ob die notwendigen Kontrollmaßnahmen tatsächlich stattfanden und korrekt vorgenommen wurden. Dies geschieht durch externe Wirtschaftsprüfer, einen internen Risikoverantwortlichen und durch die für die Durchführung der Kontrollen verantwortlichen Geschäftsführer bzw. Bereichsleiter.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem und seine Wirksamkeit ist seit dem Jahr 2008 regelmäßiger Bestandteil der Aufsichtsratssitzungen.

Der Vorstand der Masterflex SE hat in gemeinsamer Verantwortung mit dem Aufsichtsrat der Compliance eine hohe Bedeutung zugewiesen und nunmehr einen selbstständigen Bereich Compliance eingerichtet. Dieser Bereich, der einem Chief Compliance Officer (CCO) unterstellt ist, trägt die Verantwortung für die Fortentwicklung der bisher schon bestehenden Grundsätze zur korrekten sowie ethischen Unternehmenspraxis und Umsetzung eines konzerneinheitlichen Compliance-Programms, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Der CCO berichtet monatlich an den Vorstand über entwickelte Maßnahmen, gegebenenfalls durchgeführte Untersuchungen, bekannt gewordene Verstöße und deren Sanktionen sowie über Präventionsmaßnahmen und sonstige Compliance-Aspekte. Der Vorstand wiederum informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über alle unternehmensrelevanten Fragen der Compliance, insbesondere über den Status Quo und die Funktionsweise der Compliance-Maßnahmen sowie über schwere Verstöße, soweit solche vorliegen sollten.

Auf dieser Basis verstehen wir unter Risikomanagement die gezielte Sicherung bestehender und künftiger Erfolgspotenziale, zugleich aber auch die zielgerichtete Bewältigung bekannter Risiken. Unser

Risiko-Managementsystem umfasst die Risikoerkennung, -bewertung, -kontrolle und -steuerung. Durch diesen kontrollierten Umgang mit Risiken wird die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Konzerns gesichert. Das Risikomanagement des Masterflex-Konzerns ist in vorhandene Strukturen eingebettet und damit ein untrennbarer Bestandteil der Unternehmenssteuerung und der Geschäftsprozesse. Die strategische Unternehmensplanung, das interne Berichtswesen und das Interne Kontrollsystem sind neben dem Risikohandbuch die Kernelemente des Risikomanagementsystems.

Unser Risikomanagement ist standardisiert und konzernweit gültig. Dies stellt sicher, dass alle Risiken systematisch, einheitlich und konzernübergreifend analysiert und bewertet werden. Im Zentrum steht die Risikoinventur durch das Management der operativen Einheiten. Dabei werden die Einzelrisiken ermittelt, den Risikofeldern zugeordnet und bewertet. Die dadurch geschaffene Risikotransparenz hilft uns bei der Auswahl geeigneter Steuerungs- und Gegenmaßnahmen.